

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Studiengang im englischen und deutschen Recht des University
College London und der Universität zu Köln, LL.B. (UCL) / Bachelor
of Laws (Köln)
vom 20.04.2020**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln, LL.B. (UCL) / Bachelor of Law (Köln) vom 21. Oktober 2004 (Amtl. Mitt. 59/2004), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 17. Oktober 2017 (Amtl. Mitt. 56/2015), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er umfasst ein zweijähriges Studium am University College London und ein darauf folgendes zweijähriges Studium an der Universität zu Köln mit einer Arbeitszeit von insgesamt 7200 Stunden.“

b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können 240 ECTS-Punkte erwerben.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 wird als Satz 4 angefügt:

„Die Anerkennung von Leistungen, die außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, ist nicht vorgesehen.“

3. In § 8 Abs. 3 Satz 8 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Dekaninnen und Dekane der beiden Fakultäten erteilen jeder Absolventin/jedem Absolventen außerdem auf Antrag eine gemeinsam

unterschriebene Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem Studiengang sowie ein Diploma Supplement.“

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die 2019 oder später erstmals zu dem Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln zugelassen worden sind.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 16.01.2020 des Beschlusses des Rektorats vom 10.03.2020.

Köln, den 20.04.2020

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln